

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 9 (1919)
Heft: 41

Artikel: "Das gefährliche und unanständige Tabackkräucken"
Autor: A.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-644223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(August 1919) noch höher sind als beim Abschluß des Waffenstillstandes (Dezember 1918). Es ist eine bittere Wahrheit, daß nicht nur die meisten Massenkonsumartikel, wie Brot, Milch, Rindfleisch, sog. Eingeschlacht, Würstwaren, Rutteln, Pferdefleisch, Käse, Butter usw. gegenüber Dezember 1918 heute nicht nur keine Preisentfaltung aufweisen, sondern daß bei sämtlichen Artikeln eine nicht unerhebliche weitere Preissteigerung bereits eingetreten ist oder aber in allernächster Zeit eintreten wird.“ Mit dem vielbesprochenen Preisabbau ist es also bis heute noch nichts geworden. Das Preisabbauproblem ist aber nicht ein einseitiges, vom Konsumentenstandpunkt aus zu lösendes Problem. Die mit ihm verknüpften Fragen sind von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie zu besprechen, müssen wir einer späteren Gelegenheit vorbehalten.

„Das gefährliche und unanständige Tabackräucken“.

Vor Zeiten war das Rauchen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft verboten. Die Behörden erachteten den Tabakgenuß als gefährlich in Hinsicht auf unvorsichtige Raucher, die leicht Feuersbrünste verursachen konnten, als gefährlich aber auch bezüglich seiner „Leibs- und Gemüths-Gesundheit schädlichen und verderblichen Wirkung“. Dazu wollte man für ein so unnützes Genußmittel nicht große Summen Geldes außer Land wandern lassen. Den Transit hingegen gedachte die Regierung kaum jemals zu verunmöglichen.

Die bernische Regierung von 1675 verbietet den „gebrauch des Tabacks mit räucken, löwen, schnuppen und in andere weg, es beschehe gleich heimlich oder öffentlich, . . . bey Fünffzig Pfunden Pfennig Buoh . . . ohne einiches schönen noch nachlassen mit Pfand oder Gelt abforderung“. Wer erwischt wird und den Betrag nicht zu erlegen vermag, soll „mit der Trullen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengsten Gefangenschaft vier Tag und Nacht lang unnachlässlich bey Wasser und Brodt abgestraft werden“. Für Taback- und Pfeifenhändler sind besondere Strafen vorgesehen: Fünf Pfund Buße von jedem Lot Taback und zwei Pfund „von jeder Pipen“. Amtsleuten und Kirchendienern stellt das Mandat die vierfache Strafe in Aussicht, und die Wirte verpflichtet er zu einem bezüglichen Eidsgelübde und bedroht sie im Falle der Uebertretung mit Patentenzug. Nur für medizinische Zwecke durfte Taback verwendet werden. Landvögte und Chorrichter wurden mit der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen betraut. Es darf bezweifelt werden, ob sie den „gnädigen Herren“ dafür gedankt haben. Der Tabackgenuß war zu sehr eingerissen, um ihn mittels eines Verbotes auszurotten. Die beträchtlichen Strafandrohungen, die indessen wohl selten in ihrer ganzen Strenge angewendet wurden, scheinen die Rauchopfer erst recht angeblasen zu haben.

Schon 1670 scheint der Taback in dem damals ganz entlegenen Adelboden bekannt gewesen zu sein. Wir entnehmen aus dessen Chorgerichtsprotokollen einige diesbetreffende Aufzeichnungen. Der Sigrift betreibt den Sport öffentlich und hat dafür zehn Pfund (für eine Pfund konnte man damals ungefähr soviel kaufen, wie heute für 7 Franken) zu erlegen. Bei Steffan Mlenbach, der in seinem Säumerkammerlein während der Kinderlehre „taback gesoffen“, läßt man's bei fünf Pfund bewenden, insofern er die Mittäter angibt. Einer wird scharf abgefanzelt, weil er einem „alten Ehrbaren man das meßer abgeforderet, das er taback darmit könne schnäzlen“; ein anderer, „weil er sich gegen underschidenliche personen ungebührlich verhalten mit tabackrauch einblasen oder ankauchen und den leütthen den wein aufkaufen“. Wer dem Laster frönte, konnte die väterliche Fürsorge der Regierung häufig nur als Quengesei und Bußenfalle ansehen. Niklas zum Rehr behauptete vor Gericht, „es sene die frag, ob es recht und billich sene, das man den taback verboten, dieweilen

er und andere mehr deßelben bedürfftig seyen wegen ihres leibs-schwachheiten“, und die Obrigkeit habe diese Sazung nur aufgestellt, „das sy des nächsten gut an sich könne zeuchen wider das zehende gebott“. Vier bis fünf Tage Fronarbeit auf dem Schloß sollten den Unbotmäßigen zur Besinnung bringen. Auch an Ausreden fehlte es nicht. Der Geiger Josi gab zu, er habe von dem verbotenen Zeug gebraucht, aber nur „zur artzney für die leüs der Kelberen“. Das glaubte keiner der „weisen Richter“, und gleich wie Stephen Wassermann, der sich entschuldigte, er habe geschenkten Taback vernebelt, „nicht gar viel“, mußte er sich vor dem Oberamtmann verantworten. Die Vorschrift, daß ein Teil der Buße dem Verleider zufallen sollte, leistete der Angeberei und Verdächtigung Vorschub. So hatte ein Angeklagter Rede zu stehen, weil man ihn vor sechs Monaten auf dem Marktweg am Gwatt bei Thun mit einer Pfeifen in der Hand neben einem andern sitzend wollte gesehen haben, und ein Greis gestand ein, vor Jahr und Tag in der Herrschaft Spiez zwei Pfund Taback gekauft zu haben. Auch das „Schiggen“ ist eine alte Kunst, obschon Steffen Schäck keineswegs bekennen mochte, „das er Taback gekäuwet“. Der Siegrist hat sich trotz den vielen abgezwahten Pfunden und Bekanntschaft mit dem Gefängnis im Verlauf eines Dezenniums zum vielseitigen Virtuosen entwickelt: er reüdt, leüwt und braucht unnachlässig das edle Kraut. Es wäre verfehlt, zu glauben, das zarte Geschlecht habe erst in der Neuzeit seine sündhafte Neigung zu den braunen Blättern entdeckt. „Bast alle tag“ ergab sich „Gilgen Weibels sel. Weib“ der Pfeife. Vielleicht, daß sie von der Frau des Reis- und Seifenträmers Hans Alexander aus dem Bündnerland, deren Mann zugab, daß sie „gereudet und gefogen“ habe, dazu verführt wurde.

Während die älteren Verordnungen (die erste erschien 1659) harte Strafbestimmungen aufstellten, enthielten spätere Tabackmandate mildere Vorschriften. Die Behörden mußten die Undurchführbarkeit des Verbotes einsehen. Der Spieß wurde nun umgedreht. Das für den Taback ausgeworfene Geld sollte im Lande bleiben. Dies entsprach dem haushälterischen Sinn der leitenden Staatsmänner. 1719 wurde ein Mandat betreffend Pflanzung des Tabacks veröffentlicht und bekannt gegeben, „bei allfälligem Misverstand könne man sich bey der bestellten Kammer Rats erholen, auch wegen der Debite, Erhaltung allfälligen Samens und verständiger Personen zur Anleitung“. Pfarrer und Unterbeamte wurden aufgemuntert, das früher so verpönte Gewächs zu ziehen (1723). Indem der fremde Taback amtlicherseits möglichst zurückzuhalten gesucht und den Pflanzern auf Jahre hinaus der Zehnten erlassen wurde, bestrebte sich die Regierung, die heimische Erzeugung zu fördern.

1788 wird nur noch „den fremden Handwerksputschen, Knechten und dergleichen Leuten das Zusammenrotten und Tabackrauchen in den Lauben und auf offenen Spaziergängen ernstgemeint verboten“.

A. B.

Friedrich Naumann über Monarchismus, Liberalismus und Demokratie.

(Schluß.)

In diesem Zusammenhang kommt Naumann auch auf die Person Wilhelms II. zu sprechen. Mit überraschender Treffsicherheit hat er den Kaiser charakterisiert. Er ist Skeptiker. Es scheint ihm unmöglich, daß ein einzelner Mensch zum Vorteil seines Volkes über so viel Macht verfügen könne. Er zweifelt daran, ob Wilhelm II. der richtige Führer des deutschen Volkes bei seinem Aufstieg zur Macht und Größe sein könne. Es graut ihm vor der Größe der Verantwortlichkeit dieses Monarchen, der sein eigener Kanzler sein wollte. „Zweifelloos ist gerade beim gegenwärtigen deutschen Kaiser die Fähigkeit, sich schnell in allerlei Dinge hineinzufinden, sehr ausgebildet, aber selbst wenn sie größer wäre als